FGU Fachgruppe für Untertagbau
GTS Groupe spécialisé pour les travaux souterrains
GLS Gruppo specializzato per lavori in sotterraneo
STS Swiss Tunnelling Society

Statuten (Version 2024)

Fachgruppe für Untertagbau FGU
Swiss Tunnelling Society STS

Version 2023: Geprüft vom Rechtsdienst des SIA im Juni 2022
Version 2024: Genehmigt von der FGU-Generalversammlung 2024 vom 11.04.2024 in Lausen (BL)

Art. 1

Die Fachgruppe für Untertagbau (FGU) / Swiss Tunnelling Society (STS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die vorliegenden Statuten stützen sich auf das «Basisreglement für die SIA-Fachvereine» R 130 (Ausgabe 2014).

I. Zweck

Art. 2

a) Die Fachgruppe für Untertagbau (FGU) / Swiss Tunnelling Society (STS), ein SIA-Fachverein, bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner eigenen Mitglieder im Rahmen der Ziele und Bestrebungen des SIA. Als Untertagbauten werden alle Bauwerke verstanden, die nach Fertigstellung unter der Erdoberfläche liegen. Die FGU/STS vertritt die Interessen der Bauherrschaft, der planenden und ausführenden Unternehmungen, der Hochschulen und der Industrie zur Planung, zur Erstellung, zur Erhaltung, zum Betrieb und zur Erneuerung dieser Bauwerke.

b) Der Fachverein befasst sich mit folgenden Aufgaben:

- Förderung der Kenntnisse im Untertagbau durch Unterstützung der Forschung und Lehre sowie durch Veranstaltung von Studientagungen und Besichtigungen zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.
- Verbreitung des Wissens und Förderung der Innovation im Untertagbau in der Schweiz und im Ausland. Verbreitung von technischen Informationen über die Ausführung von Untertagbauten.
- Unterstützung der Nachwuchsförderung im Untertagbau inkl. Förderung des Einbezugs von jungen Mitgliedern in Organisationen und Gremien.
- Mitarbeit bei der Aufstellung von Normen, Empfehlungen, Richtlinien und dergleichen für den Untertagbau in Koordination mit dem SIA und anderen Fachverbänden in der Schweiz und im Ausland. Förderung ihrer Anerkennung als Stand der Technik auf internationaler Ebene.
- Unterstützung des Informationsaustauschs und der Netzwerkbildung in der Schweiz.
- Informationsaustausch und Kontaktstelle mit dem Ausland, insbesondere im Rahmen internationaler Gesellschaften für Untertagbau.

c) Arbeitsmethoden:

- Zur Erreichung der Ziele gemäss Absatz b) befasst sich der Fachverein vorwiegend mit dem Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie mit in- und ausländischen Organisationen, mit der Veranstaltung von Tagungen/Kongressen, Kursen, Vorträgen, Exkursionen und Veröffentlichungen. Er wirkt in entsprechenden Gremien mit.
- Zum gleichen Zweck kann der Fachverein den nationalen Teil einer internationalen Organisation bilden.

- Der Swiss Tunnel Congress STC und das Kolloquium bilden Kernelemente der Tätigkeit des Fachvereins.

II. Sitz

Art. 3

Der juristische Sitz des Fachvereins befindet sich am Sitz des Generalsekretariats des SIA, Selnaustrasse 16, Postfach, 8027 Zürich.

III. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4

Mitgliederkategorien

Der Fachverein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien (nachfolgend «Mitglieder» genannt):

a) Einzelmitglieder

- SIA Mitglieder, die sich dem Fachverein anzuschliessen wünschen.
- Fachleute aus dem Bereich des Ingenieurwesens, die im Schweizerischen Register A des REG eingetragen, aber nicht Mitglieder des SIA sind und die sich dem Fachverein anzuschliessen wünschen.
- Durch Beschluss des Vorstandes können auf Gesuch hin ferner aufgenommen werden:
    - Fachleute aus dem Bereich des Ingenieurwesens, die im Schweizerischen Register B des REG eingetragen sind.
    - Andere schweizerische und ausländische Fachleute aus dem Bereich des Ingenieurwesens, sofern deren Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen, die in den Schweizerischen Registern A und B des REG gestellt werden, entsprechen oder ihre Mitgliedschaft im Interesse des Fachvereins liegt.
    - Studentinnen und Studenten der Schweizerischen Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETHZ und EPFL) und Fachhochschulen bis zum Abschluss des Studiums.

b) Kollektivmitglieder

- Die im Verzeichnis der Projektierungsbüros des SIA eingetragenen Firmen, die sich dem Fachverein anzuschliessen wünschen.
- Öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, wie Verwaltungen, Firmen, Verbände, Stiftungen, Institute, Lehranstalten oder Gesellschaften, die im Fachverein mitwirken oder dessen Tätigkeit unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Jedes Kollektivmitglied wird durch eine Delegierte oder einen Delegierten im Fachverein vertreten.

c) Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

Nur Einzelmitglieder des SIA haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die Berufsbezeichnung SIA wie «Ing. SIA», «SIA Mitglied» kenntlich zu machen. Für die Bezeichnung von Projektierungsbüros gilt das Reglement für das SIA-Verzeichnis der Projektierungsbüros.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme in den Fachverein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches an die Präsidentin oder den Präsidenten des Fachvereins. Im Falle einer Ablehnung braucht keine Begründung mitgeteilt zu werden.

Art. 6

Austritt und Ausschliessung

Austrittsgesuche müssen schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachvereins eingereicht werden. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen (Geschäftsjahr). Das Austrittsgesuch ist schriftlich bis Ende Oktober einzureichen.

Mitglieder, die zwei hintereinanderliegende Jahresbeiträge trotz mehrfacher Mahnung (zwei Mahnungen) nicht bezahlt haben, werden als ausgetreten betrachtet.

Ein Mitglied, das die Interessen des Fachvereins schädigt oder diesem zur Unehre gereicht, kann aus demselben ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand in geheimer Abstimmung auf Beschluss von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes. Die für den Ausschluss massgebenden Gründe sollen, wenn möglich, mitgeteilt werden. Ein Ausschluss kann indessen auch ohne besonderen Grund erfolgen. Nimmt das ausgeschlossene Mitglied den Entscheid des Vorstandes nicht an, so kann es den Ausschluss beim Vorstand des SIA anfechten, welcher definitiv entscheidet.

Art. 7

Jahresbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge werden gesondert für folgende Mitgliederkategorien festgelegt:

a) Einzelmitglieder

a) Einzelmitglieder STSym

b) Einzelmitglieder Studentinnen und Studenten der Schweizerischen Hochschulen und Fachhochschulen

c) Kollektivmitglieder

d) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit

IV. Organisation

Art. 8

Organe des Fachvereins:

a) Generalversammlung

b) Vorstand

c) Rechnungsrevisoren

Art. 9

Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder abgehalten werden. Die GV wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Über jede GV wird ein Protokoll verfasst.

Die Beschlüsse der GV werden, unter Vorbehalt von Art. 16 und Art. 17, mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Sie sind gültig, aufgrund der Anzahl der anwesenden- und vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied nach Art. 4 hat dabei eine Stimme (auch Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme). Abwesende Mitglieder dürfen sich mit schriftlicher Vollmacht an der GV vertreten lassen, doch darf kein Mitglied mehr als fünf Stimmen vertreten. Die Wahlen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Die GV hat folgende Befugnisse:

- Abstimmung über den Jahresbericht, Tätigkeitsprogramm sowie andere Berichte und Anträge des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
- Abstimmung über die Anträge der Mitglieder
- Abstimmung über die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung für das vergangene Jahr
- Abstimmung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbeiträge für das laufende Jahr
- Abstimmung über das vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbudget für das laufende Jahr
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Bestätigung der Präsidentin / des Präsidenten aus der Mitte der durch die GV gewählten Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
- Änderung der Statuten
- Austritt des Fachvereins aus dem SIA
- Auflösung des Fachvereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus nicht weniger als fünf und nicht mehr als 14 Mitgliedern. Die planenden und ausführenden Unternehmungen, die Bauherrschaft und die Lehre/Forschung sowie die verschiedenen Regionen sollen angemessen vertreten sein. Die Präsidentin oder der Präsident wird aus der Mitte der durch die GV gewählten Vorstandsmitglieder gewählt und muss Mitglied des SIA sein. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, mit Benennung einer Vize-Präsidentin oder eines Vize-Präsidenten und einer Quästorin oder eines Quästors. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

Die Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar. Die maximale kumulierte Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 8 Jahre; diejenige der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt 10 Jahre. Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die GV die maximale kumulierte Amtsdauer um höchstens 2 Jahre verlängern.

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten je nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Ordentliche Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll zu Händen der Vorstandsmitglieder geführt. Allfällige Beschlüsse, die zwischen zwei ordentlichen Vorstandssitzungen auf dem Zirkularweg gefasst werden, werden in das Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufgenommen.

Im Rahmen der Statuten ist der Vorstand für alle Geschäfte, die nicht gemäss Art. 9 der GV vorbehalten sind, zuständig und kann selbständig über die Arbeit des Fachvereins und deren weitere Ausgestaltung Beschlüsse fassen, sofern die GV keine diesbezüglichen Richtlinien aufgestellt hat. Der Vorstand des Fachvereins kann für die Behandlung einzelner Fragen und Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und ist für seine interne Organisation zuständig.

Die finanzielle Kompetenz für Vergaben von Projekten / Ausgaben über der jeweiligen Budget-Position (auf Stufe Verantwortungsbereich), d.h. für Ausgaben, welche im von der GV genehmigten Jahresbudget für das laufende Jahr nicht inkludiert sind, ist folgendermassen geregelt:

- Vorstand: CHF 20'000.- pro Fall, kumuliert max. CHF 60'000.- pro Jahr
- Präsidentin/Präsident: CHF 2'000.- pro Fall, kumuliert max. CHF 10'000.- pro Jahr

Die maximale kumulierte Überschreitung des von der GV genehmigten Ausgaben-Budgets (über alle Verantwortungsbereiche) liegt bei CHF 150'000.- pro Jahr.

Die Zeichnungsberechtigung /Unterschriftenregelung ist folgendermassen geregelt:

- Bankkonto/Visierung von Zahlungen: Präsidentin/Präsident, Quästorin/Quästor und ein weiteres Vorstandmitglied sind kollektiv zu zweien zeichnungs-/unterschriftsberechtigt
- Unterschriftenregelung für vertragliche Verpflichtungen: Präsidentin/Präsident oder Vize-Präsidentin/Vize-Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied sind kollektiv zu zweien zeichnungs-/unterschriftsberechtigt.
- Unterschriftenregelung für Abwicklung des Tagesgeschäfts: Für die Abwicklung des Tagesgeschäfts beauftragte Personen können im Namen und im Auftrag des Vorstandes über eine Einzelunterschrift verfügen.

Art. 11

Rechnungsrevisorinnen / -revisoren

Die Prüfung der Rechnung zu Handen der GV erfolgt durch zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die zwar Mitglieder des Fachvereins sind, jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie werden von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisorinnen oder Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre.

Der Vorstand kann zusätzlich zur Prüfung der Rechnung durch die beiden fachverein-internen Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren eine fachvereins-externe Revision durch ein Treuhandbüro veranlassen. Wird eine solche externe Revision veranlasst, ist deren Ergebnis der GV ebenfalls zu Abstimmung vorzulegen.

Art. 12

STS-Young Members (STSym)

Einzelmitglieder unter 35 Jahren (am 01.01 des Geschäftsjahres) gehören zu den so genannten STSym. Die Tätigkeiten der STSym unterliegen der Aufsicht des Vorstands und werden im Einklang mit den vorliegenden Statuten und den Beschlüssen der GV und des Vorstands durchgeführt.

Neben den Zielen der FGU verfolgen die STSym folgende spezifischen Ziele: Netzwerk-Plattform für den Austausch unter jungen Ingenieurinnen und Ingenieuren unter 35 Jahren in der ganzen Schweiz und Kontaktstelle zur internationalen Ebene (z.B. ITAym), Förderung junger Ingenieurinnen und Ingenieure im Untertagbau und Bindeglied zwischen Lehre und Praxis. Zur Erreichung dieser Ziele organisiert der Vorstand der STSym Aktivitäten und Initiativen.

Die STSym verfügen über einen eigenen Vorstand, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender zu den ordentlichen Vorstandssitzungen des FGU als Beisitzerin oder Beisitzer, ohne Stimmrecht, eingeladen wird. Die interne Organisation der STSym sowie die Aufnahme neuer / weiterer Vorstandsmitglieder wird dem oben genannten Vorstand überlassen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der STSym wird durch den Vorstand der STSym vorgeschlagen und durch den FGU-Vorstand bestätigt.

V. Finanzen

Art. 13

Der Fachverein führt eine eigene Rechnung und finanziert seine Tätigkeit selbst. Die Mittel des Fachvereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie allfälligen anderen Zuwendungen oder Einkünften, einschliesslich Einnahmen von Sponsoren und Spenden.

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Fachverein ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Fachvereins ist auf die noch nicht bezahlten, geschuldeten Mitgliederbeiträge beschränkt.

VI. Beziehungen zum SIA und nach Aussen

Art. 14

Der Fachverein kann, im Rahmen seiner Tätigkeit, direkte Beziehungen zu in- und ausländischen Organisationen pflegen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Insbesondere werden Beziehungen gemäss Art. 2 c) dieser Statuten angestrebt.

Art. 15

Der Fachverein ist der Berufsgruppe Ingenieurbau des SIA (BGI) zugeordnet und entsendet zwei Mitglieder, die SIA-Mitglied sein müssen, in den Berufsgruppenrat. Eines davon muss ein Vorstandsmitglied sein, das zweite kann auch ein FGU-Mitglied ausserhalb des Vorstandes sein. Die Zusammenarbeit des Fachvereins und der BGI wird im Rahmen der Tätigkeiten und Ziele des SIA und des Fachvereins in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Die Leistungsvereinbarung kann jeweils auf Ende des Jahres gekündigt werden. Die Entschädigung des Fachvereins an den SIA wird innerhalb der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Im Einverständnis mit der Geschäftsstelle des SIA kann der Fachverein die Mitarbeit der Geschäftsstelle, insbesondere für die Führung der Rechnung sowie für die administrativen Arbeiten aller Art beanspruchen. Die Vergütung erfolgt zum Selbstkostenansatz. Die Statuten, Reglemente und andere Dokumentationen des SIA sind für den Fachverein verbindlich.

VII. Statutenänderungen und Gesamtrevisionen der Statuten

Art. 16

Anträge von Mitgliedern für Statutenänderungen sind vom Vorstand zu prüfen und der Generalversammlung zu unterbreiten. Gesamtrevisionen der Statuten können vom Vorstand vorgeschlagen werden. Änderungen resp. Gesamtrevisionen der Statuten werden mit 2/3 Mehrheit der Anzahl der anwesenden- und vertretenen Mitglieder an einer GV gültig beschlossen.

VIII. Auflösung

Art. 17

Die Auflösung des Fachvereins sowie der Austritt des Fachvereins aus dem SIA müssen von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Ist eine GV nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, welche frühestens 10 Tage nach der ersten stattfinden darf. Bei Auflösung des Fachvereins haben die Mitglieder keinerlei Anrecht auf dessen Vermögen. Es muss in einer dem Zweck des Fachvereins entsprechenden Art und Weise verwendet werden, worüber die GV beschliesst.

IX. Übergangsbestimmung

Art. 18

Übergangsbestimmung zu Art. 10 und zu Art 11.

Für Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren, welche an der GV 2022 bereits eine kumulierte Amtsdauer von mindestens 6 Jahren erreicht haben, gilt eine maximale Amtsdauer von 12 Jahren gemäss der früheren Version der Statuten (Version vom 15.04.2016).

Die vorliegenden Statuten ersetzten diejenigen vom 12. Juni 2023 und treten mit der Genehmigung der Generalversammlung der FGU vom 11. April 2024 in Lausen (BL) und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des SIA in Kraft.

Der Präsident der FGU/STS: Davide Fabbri

Der Vizepräsident der FGU/STS: Reto Koch

Kontaktadresse FGU-Sekretariat:
sia-fgu@swisstunnel.ch
www.swisstunnel.ch